



Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden

Thaerstraße 11  
65193 Wiesbaden

Postanschrift:  
65173 Wiesbaden

Tel. +49 611 55-15452  
Fax +49 611 55-45488

bearbeitet von:  
Martin Robert Mittelstädt

SO23- 5164.01-Z-459

feststellungsbescheide@bka.bund.de

www.bka.de

**Waffengesetz (WaffG);  
Feststellungsbescheid gemäß § 2 Absatz 5 WaffG in Verbindung mit § 48  
Absatz 3 WaffG sowie Beurteilung nach § 6 AWaffV**

Antrag der Firma Waffen-Albert GmbH, Schweinfurt, vom 04.07.2018 für  
die Schusswaffe "ALR .338 Norma Magnum"

Unser Aktenzeichen: SO23-5164.01-Z-459

Wiesbaden, 31.01.19

Seite 1 von 3

Gegenstand dieser Entscheidung nach § 2 Absatz 5 WaffG ist die von der  
Antragstellerin vorgelegte Musterwaffe:

**Selbstladebüchse Modell „ALR“,**

Kaliber:	.338 Norma Magnum (8,6 x 63,5 mm),
Schäftung:	feste Schulterstütze,
Gesamtlänge der Waffe:	122,7 cm,
Laufänge:	66,2 cm,
Lauf – Art:	Stahl (Neufertigung),
Zug-, Feld - Profil:	6 Züge und Felder, Rechtsdrall,
Länge von Lauf und Verschluss in geschlossener Stellung:	89,9 cm,
Verschlusskonstruktion:	Gasdrucklader mit Drehkopfverschluss, angetrieben durch Gaskolben,
Magazinart:	Wechsel-Magazin für 10 Patronen, andere Magazingrößen möglich,
Hersteller:	Waffen Albert GmbH, Am Stichlein 9, 97424 Schweinfurt



Abbildung 1: „ALR“, Ansicht linke Seite



Abbildung 2: „ALR“, Ansicht rechte Seite

Die Musterwaffe ist eine eigene Fertigung und basiert technisch auf der vollautomatischen Schusswaffe „AR 15“ der Firma Colt. Aufgrund des leistungsstärkeren Kalibers der Musterwaffe sind deren einzelne Komponenten größer und massiver ausgeführt. Eine vollautomatische Referenzwaffe in dem gleichen oder ähnlich starken Kaliber steht dem Bundeskriminalamt nicht zur Verfügung.

Bei dem hier durchgeführten Vergleichsbeschuss funktionierte die Waffe einwandfrei in halbautomatischer Funktionsweise, ein Schießen in vollautomatischer Schussfolge war nicht möglich.

Die vorgelegte Waffe schießt nur Einzelfeuer. Es ist mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen oder durch Austausch von Bauteilen nicht möglich eine Dauerfeuerfunktion zu erzeugen.

Die Antragsstellerin, die Firma Waffen-Albert GmbH, Am Stichlein 9, 97424 Schweinfurt, beabsichtigt, die o. a. halbautomatische Selbstladebüchse „ALR“

- herzustellen,
- in dem Kaliber .338 Norma Magnum anzubieten,
- mit unterschiedlichen Magazinen zu versehen

und im Geltungsbereich des WaffG zu vertreiben.

#### **Ergebnis der waffenrechtlichen Prüfung der Musterwaffe:**

1. Die Schusswaffe „ALR“ im Kaliber .338 Norma Magnum war noch nicht Gegenstand eines Antrages nach § 2 Absatz 5 WaffG.
2. Ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 2 Absatz 5 Nummer 1 WaffG wird für den Antrag der Firma Waffen-Albert GmbH anerkannt.
3. Die Schusswaffe „ALR“ im Kaliber .338 Norma Magnum ist keine Kriegswaffe. Diese Feststellung des Bundeskriminalamtes wurde vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) mit Email vom 22.01.2019 bestätigt.



Seite 3 von 3

4. Es handelt sich bei der Schusswaffe „ALR“ grundsätzlich um eine mehrschüssige halbautomatische Lang-Schusswaffe im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.2 (2. Alternative) und 2.5, bei der die Anzahl der zu ladenden Patronen über die Magazinkapazität bestimmt wird.
5. Die Schusswaffe „ALR“ ist als mehrschüssige halbautomatische Lang-Schusswaffe in die Kategorie „B“ gem. Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 3 Nummer 2.4 und 2.5 einzuordnen.
6. Die Schusswaffe „ALR“ ist nicht nach Anlage 2 zu § 2 Absatz 3 WaffG - Waffentypen- Abschnitt 1 verboten.
7. Die Schusswaffe „ALR“ kann nur aufgrund einer waffenrechtlichen Erlaubnis erworben werden.
8. Die Schusswaffe „ALR“ ist nicht von dem Verbot zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 AWaffV erfasst.

**Hinweise:**

1. Nach § 2 Absatz 5 Nummer 2 Satz 2 WaffG wurden die zuständigen Bundes- und Landesbehörden zu dem obigen Antrag angehört.
2. Dieser Feststellungsbescheid bezieht sich ausschließlich auf die oben beschriebene Schusswaffe in der genannten Variante, die dementsprechend gekennzeichnet ist.
3. Durch diesen Bescheid bleibt die evtl. Notwendigkeit waffenrechtlicher oder sonstiger Erlaubnisse unberührt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Mittelstädt

